



Statuten

REITCLUB LANGENTHAL

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Reitclub Langenthal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in Langenthal
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der pferdesportlichen Belange seiner Mitglieder, insbesondere:
- Die reiterliche Ausbildung der Mitglieder
 - Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - Die Erhaltung des Reitraums im Oberaargau
 - Die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen
 - Die Durchsetzung des Tierschutzgedankens im Pferdesport
 - Die Förderung des Ansehens des Pferdesportes in der Öffentlichkeit
 - Den Betrieb der Reithalle Langenthal

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus:
- a. Aktivmitgliedern
 - b. Juniorenmitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Freimitgliedern
- a) Als Aktivmitglieder können Reiter und Reiterinnen oder sonst wie mit dem Pferdesport verbundene Personen aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben.
- b) Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden.
- c) Juniorenmitglieder sind Reiter und Reiterinnen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- d) Mitglieder, die sich um den Verein hohe Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- e) Als Freimitglieder können Personen ernannt werden, die ein besonderes Interesse an der Tätigkeit des Reitclubs zeigen. Sie müssen nicht unmittelbar dem Pferdesport verbunden sein.
- Art. 4 Die Aufnahme der Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder werden vor ihrer Aufnahme in den Verein gemäss Abs. 1 vorerst für ein Jahr provisorisch aufgenommen; an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die definitive Aufnahme zu beschliessen. Die Aufnahme von Ehren- und Freimitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 5 Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen sowie zur Bezahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge verpflichtet.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Tod
 - b. Freiwilliger Austritt
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss



Statuten

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung mit vorangehender dreimonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres an den/die Präsidenten/in zu erfolgen. Vereinsmitglieder, die trotz Mahnung während mehr als einem Jahr mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand sind, können durch den Vorstand gestrichen werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schwer verletzen, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung hat ordentlicherweise einmal jährlich (in der Regel bis spätestens Ende April) stattzufinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Unter Ausnahme von Art. 12 Abs. 2 ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Aktiv-, Passiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Die Freimitglieder haben nur beratende Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder Vizepräsidenten/in geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen nach dem einfachen Mehr, sofern nicht für bestimmte Verhandlungsgegenstände durch diese Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Bei Stimmengleichheit übt der/die Vorsitzende den Stichentscheid aus. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern es von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht anders verlangt wird. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d. Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Jahresprogramms
- g. Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse sowie Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern)
- h. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- i. Statutenrevisionen

Art. 9 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Präsident/in
- dem/der Vizepräsidenti/in
- dem/der Sekretär/in
- dem/der Kassier/in
- 2-3 Beisitzer/innen aus dem Kreise der Aktivmitglieder



REITCLUB LANGENTHAL

Statuten

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder sofort wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in kollektiv mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/in. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen. Es stehen ihm insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Erhebung der Jahresbeiträge, Führung der Mitgliederverzeichnisse und Besorgung der Korrespondenzen
- c. Aufstellung des Tätigkeitsprogramms und der Abrechnungen
- d. Entgegennahme der Anmeldung neuer Mitglieder
- e. Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Anregungen der Mitglieder, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

Der Vorstand verfügt über einen Jahreskredit von Fr. 1'000.00.

Art. 10 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind der Rechnungsrevisor und die Ersatzperson sofort wieder wählbar. Sie müssen nicht Aktivmitglieder sein. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und berichtet schriftlich zu Händen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzielles

Art. 11 Der Reitclub beschafft sich die finanziellen Mittel durch jährlich festgelegte Mitgliederbeiträge, durch Zuwendungen Dritter sowie aus pferdesportlichen Vereinsnähen. Die jährlichen Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 100.00 nicht übersteigen. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist durch den Kassier zu erstellen, auf 31. Dezember abzuschliessen, von den Rechnungsrevisoren zu prüfen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 12 Statutenänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für einen Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch über die Verwendung eines bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens Beschlüsse zu fassen.

Die vorliegenden Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.
Angenommen durch die Hauptversammlung vom 28. April 1995

Reitclub Langenthal

Der Präsident
Remo Masanti

Der Vizepräsident
Hannes Jaisli

Die Sekretärin:
Regula Masanti-Müller